

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 615 Satz 1, § 615 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 373/77

Urteil des BAG vom 20. September 1978 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 373/77

2 (8) Sa 178/76 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. September 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 1978 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Halberstadt für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Februar 1977 - 2 (8) Sa 178/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob und welche Ansprüche dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1975 nach § 615 Satz 1 BGB zustehen.

Der Kläger war seit 1970 bei der Beklagten als Sprecher beschäftigt. Er wurde als Nachrichtensprecher im Schichtdienst eingesetzt. Die Beklagte behandelte den Kläger zunächst als freien Mitarbeiter. In dem durch Urteil des Senats vom 28. Juni 1973 (AP Nr. 10 zu § 611 BGB Abhängigkeit) abgeschlossenen Rechtsstreit erstritt der Kläger die Feststellung, daß er seit Juni 1970 bei der Beklagten in einem Arbeitsverhältnis stand.

Im Anschluß an eine Unterredung zwischen dem Kläger und seinem Vorgesetzten, einem Herrn B , weigerte sich die Beklagte ab 1. Juni 1972, den Kläger weiter als Nachrichtensprecher einzusetzen. Der Kläger bot in der Folgezeit mehrfach mündlich und schriftlich seine Tätigkeit als Nachrichtensprecher an. Er ließ durch einen Rechtsanwalt am 4. Dezember 1974 schreiben:

"In Sachen K ./. Deutsche Welle erneuere ich nochmals das diesseitige, mehrfach mündlich und schriftlich wiederholte Angebot der Arbeitsleistung des Herrn K bei Ihrer Mandantin. Um nach Ihren Bemerkungen in der mündlichen Verhandlung vom 2.12.1974 keine Mißverständnisse auftreten zu lassen, kann die Beschäftigung als Nachrichtensprecher oder Sprecher mit besonderen Aufgaben für das deutsche Programm im Schichtdienst oder in sachlich vergleichbarer und gleichwertiger sonstiger Tätigkeit erfolgen.

Herr K hat auch persönlich gegenüber der Mandantin sein Angebot noch einmal erneuert.

Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme über die Einstellung Ihrer Mandantin bis zum 15.12.1974."

- 3 -

Mit Schreiben vom 14. Juli 1975 bot die Beklagte dem Kläger den Abschluß eines Arbeitsvertrages und eine Beschäftigung als Sprecher mit besonderen Aufgaben an. Der Kläger nahm daraufhin am 1. September 1975 bei der Beklagten seine Tätigkeit wieder auf.

Mit der Klage macht er Ansprüche aus Annahmeverzug geltend, die er zuletzt wie folgt berechnet hat: Bei der Beklagten hätte er in der Zeit von Januar bis August 1975 einschließlich einer monatlichen Schichtzulage von 85,-- DM brutto insgesamt 23.803,10 DM brutto verdient. Der Südwestfunk Baden-Baden habe ihm für den gleichen Zeitraum 21.475,-- DM brutto an Honorar gezahlt. Die Beklagte müsse ihm schließlich die Fahrtkosten für 32 Heimfahrten von Baden-Baden nach Köln und zurück ersetzen, da er in Köln seine Wohnung beibehalten habe.

Der Kläger hat, soweit es für die Revisionsinstanz noch von Bedeutung ist, zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 23.803,10 DM brutto und 6.992,-- DM netto abzüglich 24.517,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit 29. September 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe seine Arbeit nicht ordnungsgemäß angeboten. Der Kläger habe darauf bestanden, als Nachrichtensprecher eingesetzt zu werden. Auch das Schreiben vom 4. Dezember 1974 lasse nicht die Bereitschaft erkennen, als Sprecher in der Produktion eingesetzt zu werden. Für die Zeit nach dem 15. Juli 1975 habe sie dem Kläger auch eine Arbeitsmöglichkeit angeboten, sie habe sich von diesem Zeitpunkt an nicht mehr in Annahmeverzug befunden. Auf die Schichtzulage habe der Kläger keinen An-



- 4 -

spruch, sie hätte ihn nur in der Produktion zu beschäftigen brauchen. Auch Fahrtkosten könne der Kläger nicht verlangen; die Heimfahrten von Baden-Baden nach Köln fielen in die Privatsphäre des Klägers.

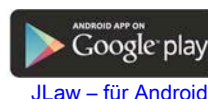
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte durch Teilurteil verurteilt, an den Kläger 1.692,72 DM brutto Gehaltsdifferenz und 3.586,-- DM netto Auslagenerstattung nebst Zinsen zu zahlen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat nach § 615 Satz 1 BGB Anspruch auf den vereinbarten Lohn.

1. Die Beklagte befand sich während des Zeitraums, für den der Kläger Ansprüche geltend macht, mit der Annahme der Dienste in Verzug.

a) Der Kläger schuldete Dienste als Nachrichtensprecher. Auf diese Tätigkeit hatte sich das Arbeitsverhältnis der Parteien seit 1970 konkretisiert. Die Beklagte konnte den Kläger nicht generell auf eine Tätigkeit als Produktionssprecher verweisen. Auf die Gründe des Urteils im Parallelverfahren, das die Ansprüche des Klägers für die voraufgegangene Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1974 betrifft (Urteil des Senats vom 20. September 1978 in 5 AZR 356/77 [zu I 2 a der Gründe]) wird insoweit Bezug genommen. Diese geschuldete Arbeitsleistung hat der Kläger unstreitig angeboten. Darauf, ob das Berufungsgericht das Schreiben des Klägers vom 4. Dezember 1974 richtig ausgelegt hat, kommt es daher nicht an.



- 5 -

b) Die Beklagte befand sich auch in der Zeit vom 15. Juli bis 31. August 1975 in Annahmeverzug. Zwar entfällt der Annahmeverzug in der Regel von dem Zeitpunkt an, zu dem sich der Dienstberechtigte zur Weiterbeschäftigung bereit erklärt (BAG 14, 156 [159] = AP Nr. 23 zu § 615 BGB [Bl. 2]). Das gilt aber nicht uneingeschränkt. Der Arbeitgeber muß darauf Rücksicht nehmen, daß sich der Arbeitnehmer entsprechend § 615 Satz 2 BGB um eine anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft bemüht hat und rechtliche Bindungen eingegangen ist. Die Beklagte mußte dem Kläger deshalb Gelegenheit geben, anderweitig eingegangene Verpflichtungen abzuwickeln. Das hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt.

2. Der Kläger hat beim Südwestfunk in der fraglichen Zeit 2.328,10 DM brutto weniger an Honorar erhalten, als er bei der Beklagten an Lohn zu fordern hatte. Dabei sind die Höhe der Lohnforderung und die Höhe der anrechenbaren Bezüge zwischen den Parteien für den hier fraglichen Zeitraum nur insoweit streitig, wie es um die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Schichtzulage geht. Mit Recht hat das Berufungsgericht dem Kläger diese Ansprüche zugebilligt. Die Schichtzulage können Sprecher fordern, die als Nachrichtensprecher im Schichtdienst eingesetzt werden. Dazu hätte der Kläger gehört. Bei den anzurechnenden Bezügen hat das Berufungsgericht mit Recht getrennt zwischen den eigentlichen Honoraren und den Zuschüssen des Südwestfunks zu den Übernachtungskosten. Nur der anderweitig erzielte Lohn kann angerechnet werden. Mit den Übernachtungskosten wurden die tatsächlich angefallenen Auslagen ersetzt.

3. Die Beklagte muß dem Kläger auch die Fahrtkosten ersetzen, die ihm bei der anderweitigen Verwertung der Arbeitskraft entstanden sind. Zwar muß im Regelfall



- 6 -

der anzurechnende Verdienst um die Auslagen gemindert werden, die aus Anlaß der anderweitigen Arbeitsaufnahme entstanden sind. Hier macht es jedoch wirtschaftlich keinen Unterschied, daß der Kläger sich den vollen Lohn anrechnen läßt und daneben Erstattung der Fahrtkosten verlangt.

Zu erstatten sind nicht nur die notwendigen Auslagen, die dem Kläger im Zusammenhang mit der anderweitigen Verwertung seiner Dienste entstanden sind, sondern im vorliegenden Fall auch Kosten in angemessenem Umfang. Dazu gehören die Fahrtkosten des Klägers von Köln nach Baden-Baden und zurück, die der Südwestfunk nicht erstattet hat. Das ist näher begründet im Urteil des Senats im Parallelverfahren 5 AZR 356/77 (zu III der Gründe); darauf wird Bezug genommen. In tatsächlicher Hinsicht hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger in dem hier fraglichen Zeitraum 32 mal von Baden-Baden nach Köln und zurück gefahren ist. Der zugesprochene Betrag deckt diese Fahrtkosten nicht in voller Höhe. Zumindest den zugesprochenen Betrag muß die Beklagte deshalb zahlen.

gez.: Dr. Heither Dr. Fenge Triebfürst

Halberstadt Dr. Gundelach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

